

3. Dieser Charakter zeigt sich auch bei der im ZGB zu treffenden Regelung über das *persönliche Eigentum* der Bürger. Als sozialistische Eigentumskategorie hat es seine Grundlage in dem Bestehen des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln. Es wird erworben durch die Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion und an der Verteilung der Konsumgüter entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip. Seinen Hauptinhalt bildet die persönliche Nutzung zur unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse. Eine wichtige Aufgabe des ZGB wird es sein, ausgehend von der Grundsatzbestimmung des Art. 11 der Verfassung, das persönliche Eigentum der Bürger in diesem Sinne konkret auszugestalten. Hier zeigt sich besonders die wichtige Funktion des Zivilrechts als Instrument zur konkreten Sicherung und Gewährleistung der Grundrechte der Bürger.

Auch die zu schaffenden Regelungen über das *Erbrecht* und die Erbfolge dienen der Ausgestaltung des vorerwähnten Verfassungsprinzips und dem Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger. Bei der konkreten Ausgestaltung sind dabei die engen Beziehungen zu berücksichtigen, die mit den Familien Verhältnissen und dem Familienrecht bestehen.

4. Einen weiteren wichtigen Hauptteil bilden die Vorschriften über *Schadensverhütung und Schadensausgleich*. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen, die den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, den Schutz des sozialistischen Eigentums und des individuellen Eigentums der Bürger zum Inhalt haben. Die Funktion der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit und der ungerechtfertigten Bereicherung unter sozialistischen Verhältnissen besteht dabei nicht nur darin, Folgen der Verletzung des Leistungsprinzips zu beseitigen, sondern vor allem in einer Verhinderung und Verhütung von Schadenszufügungen. Denn jede Schädigung der Gesundheit oder des Vermögens verletzt nicht nur individuelle Interessen, sondern in gleichem Maße gesamtgesellschaftliche Interessen. Die Vorbeugung ist insoweit notwendiger Bestandteil jedweder Verantwortlichkeitsregelung. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die entsprechenden Festlegungen im neuen Strafgesetzbuch verwiesen.

Besonderes Anliegen dieser Regelungen muß es deshalb sein, alle Bürger zu einem aktiven Handeln zu bewegen, um sich und die Gesellschaft vor vermeidbaren Schäden zu bewahren. Bürgern, die in diesem Sinne tätig werden, sind daher entsprechende Rechtsansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, eines etwaigen erlittenen Schadens, usw. zu gewähren.

Die Schutzfunktion des Zivilrechts führt auch zu weiteren Folgen, wie zur Umkehr der Beweislast und zur grundsätzlichen Pflicht zum vollen Schadensausgleich, wobei allerdings im letzteren Falle dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Höhe des Schadenersatzes herabzusetzen.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Prinzipien werden die einzelnen Verantwortlichkeitstatbestände konkret auszugestalten sein.

5. Im ZGB werden auch bestimmte Rechtsbeziehungen des *Bodeneigentums* und der *Bodennutzung* zu regeln sein. Die Notwendigkeit für eine Regelung dieser Verhältnisse, die nicht dem Zivilrecht, sondern dem Bodenrecht zuzuordnen sind, resultiert daraus, daß zur Zeit die Bedingungen für eine selbständige komplexe Bodengesetzgebung noch nicht gegeben sind. Dabei soll sich das ZGB auf die Rechtsverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden beschränken, an denen Bürger beteiligt sind. Dazu gehören im einzelnen Bestimmungen

über das persönliche und private Eigentumsrecht an Grundstücken, die Übertragung und Belastung dieses Eigentums durch Hypotheken und Aufbauhypotheken. Weiter gehören dazu Regelungen über die persönliche Nutzung von volkseigenem Boden und genossenschaftlich genutztem Boden durch Bürger sowie die Beziehungen der Kleinlandpacht und Kleingartennutzung.

Das Verhältnis des Zivilgesetzbuches zur Wirtschaftsgesetzgebung

Die vorstehende Bestimmung des Gegenstandes und der Funktion des ZGB ermöglicht seine harmonische Einordnung in das einheitliche sozialistische Rechtssystem des Sozialismus und eine klare und übersichtliche Abgrenzung zu den anderen Rechtszweigen und den für diese zu schaffenden Gesetzbüchern.

Im Verhältnis zum künftigen Wirtschaftsgesetzbuch (WGB) ergibt sich die Abgrenzung dadurch, daß dieses, ausgehend von den Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus, komplex die Fragen der Planung, Leitung und Organisation der Wirtschaftstätigkeit regelt¹⁸. Das bedeutet: Alle vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben und anderen selbständig wirtschaftenden Einheiten sind dem Wirtschaftsrecht zuzuordnen und erfahren ihre rechtliche Regelung im künftigen WGB bzw. der Nachfolgesetzgebung. Die Abgrenzung zwischen dem WGB und dem ZGB erfolgt nach dem Adressatenprinzip. Das ZGB regelt die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben und der Bürger untereinander, das WGB die Beziehungen zwischen den Betrieben. Entsprechend seinem komplexen Charakter wird das WGB auch den Allgemeinen Teil des sozialistischen Wirtschaftsrechts mit erfassen¹⁹, so daß auch in den allgemeinen Fragen (Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Fristen, Termine usw.) keine Notwendigkeit mehr besteht, auf die entsprechenden Regelungen des ZGB zurückzugreifen, wie das z. Z. noch in § 2 des Vertragsgesetzes vorgesehen ist.

Nach der neuen Konzeption ist das ZGB nicht geeignet, als Rechtsgrundlage des nationalen Rechts für die Gestaltung internationaler Wirtschaftsbeziehungen zu dienen. Es ist ausschließlich auf die internen sozialistischen Verhältnisse in der DDR zugeschnitten. Das gleiche gilt für das künftige WGB. Das erfordert als Konsequenz die Schaffung eines selbständigen Gesetzes über die Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen zwischen den Betrieben der DDR und Partnern aus anderen Staaten²⁰. Das ZGB ist als nationales Recht — nach Maßgabe der kollisionsrechtlichen Regelung — nur anwendbar auf Beziehungen der Bürger, die eine Berührung zur Gesellschafts- und Rechtsordnung anderer Staaten aufweisen. Dazu gehören Fragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Vertretung und Vollmacht, Geschäfte des täglichen Lebens im Zusammenhang mit dem Reise- und Touristenverkehr, Fragen des Erbrechts u. a.

Die zu schaffenden gesetzlichen Regelungen über die Gestaltung und Abwicklung der Transportbeziehungen, die Organisation und Durchführung der Seeschifffahrt²¹ und der rechtliche Schutz von Neuerervorschlägen, Erfindungen, Mustern und Kennzeichnungen²² stellen ihrem Inhalt nach Komplexregelungen dar, die

18 vgl. insbes. Kreutzer, „Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts“, NJ 1969 S. 481 ff.

19 vgl. Kreutzer, a. a. O., S. 484.

20 vgl. Kemper/Rudolph, „Zur Konzeption eines Außenhandelsgesetzes der DDR“, NJ 1966 S. 144 ff.; Maskow, „Gegenstand und Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzbuchs der DDR“, Recht im Außenhandel 1967, Heft 11, S. 1 ff.

21 vgl. Frenzel/Hauer/Trotz, „Zur Konzeption eines Seegesetzes“, NJ 1968 S. 369 ff.

22 vgl. Jonkisch/Kastler, „Gedanken zum Ausbau eines sozialistischen Erfinder- und Patentrechts in der DDR“, Staat und Recht 1969, Heft 1, S. 29 ff.